

II-306 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

17.4.1964

97/A.B.
zu 82/JAnfragebeantwortung

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r c e v i c auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h und Genossen, betreffend Stellungnahme des Direktors der Bundes-Lehrerbildungsanstalt in Graz, Franz Göbhart.

-.-.-.-

Ohne ein Präjudiz in der Frage, inwieweit eine parlamentarische Anfrage an einen Bundesminister auch seinen Nachfolger zur Beantwortung verpflichtet, schaffen zu wollen, nehme ich zur Anfrage Nr.82/J vom 19. Februar 1964 der Abgeordneten Dr. Jörg Kandutsch und Genossen in der Angelegenheit des Direktors der Bundes-Lehrerbildungsanstalt in Graz insofern Stellung, als ich die Anfrage nach den Bestimmungen des § 71 im Zusammenhang mit § 70 des Bundesgesetzes vom 6.7.1961, BGBl.Nr.178, für zulässig erachte.

Es ist nicht zu erkennen, gegen welche österreichische Schulvorschrift der Leiter der Grazer Bundes-Lehrerbildungsanstalt, Herr Direktor Franz Göbhart, dadurch verstossen haben sollte, dass er dem ihn und seine Lehranstalt zu einer Morgenfeier einladenden Verein "Deutsches Kulturwerk europäischen Geistes, Pflegestätte Graz" auf dem amtlichen Briefpapier seiner Anstalt die ihm nach eingezogenen Erkundigungen begründet erscheinende Befürchtung mitteilte, dass die Vereinstätigkeit mit den österreichischen Schulvorschriften nicht harmonisiere, und ersuchte, dass der Verein die Freundlichkeit haben möge, weitere Einladungen an Lehrkörper und Schulleitung zu unterlassen.

-.-.-.-